



Bern, 12. September 2025

Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Erklärungen

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Vernehmlassungsvorlage	3
2.1	Hintergrund.....	3
2.2	Inhalt des Entwurfs	3
3.	Eingegangene Stellungnahmen und Auswertungskonzept	4
3.1	Erhaltene Stellungnahmen.....	4
3.2	Auswertungskonzept.....	4
3.3	Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden	5
4.	Themenspezifische Analyse	7
4.1	Grundsätzliche Aspekte zur Genehmigung der GloBE-Vereinbarung.....	7
4.2	Materielle Aspekte der Vorlage	9
4.3	Anliegen der Wirtschaft.....	10
4.4	Listen der Partnerstaaten.....	12
4.5	Anliegen im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung	12
5.	Umsetzung durch die Kantone	13
6.	Andere Anliegen, die nicht Gegenstand dieser Vorlage sind	13
	Liste der Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren.....	15

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 29. Januar 2025 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung der völkerrechtlichen Grundlage für den Austausch von GloBE-Informationen (OECD-Mindestbesteuerung) durchzuführen. Dieses Verfahren endete am 8. Mai 2025. Die Liste der Teilnehmenden an der Konsultation ist diesem Bericht beigefügt. Insgesamt sind 47 Rückmeldungen eingegangen.

2 Vernehmlassungsvorlage

2.1 Hintergrund

Ende 2022 hat das Parlament den Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen verabschiedet. Im Juni 2023 haben Volk und Stände dieser Verfassungsänderung zugestimmt. Diese bildet die Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung beider Säulen des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft.

Mit der Säule 2 dieses Projekts soll eine Mindestbesteuerung für grosse, multinationale Unternehmensgruppen eingeführt werden. Diese greift für multinationale Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro und sieht einen Mindeststeuersatz von 15 Prozent auf der Basis einer international vereinheitlichten Bemessungsgrundlage vor. Dabei muss der Mindeststeuersatz jeweils pro Staat erreicht werden. Ausgenommen von der Mindestbesteuerung sind Einkommen aus dem internationalen Seeverkehr.

Die Übergangsbestimmung gemäss Artikel 197 Ziffer 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ermächtigt den Bundesrat, die Mindestbesteuerung vorübergehend auf dem Verordnungsweg zu regeln.

2.2 Inhalt des Entwurfs

Der Bundesrat hat per 1. Januar 2024 die OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz im Rahmen der schweizerischen Ergänzungssteuer eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt war bekannt, dass die OECD-Mindestbesteuerung durch einen steuerlichen automatischen Informationsaustausch ergänzt wird (sog. «*GloBE Information Return*»; nachfolgend «GIR»). Die Grundlage für den Informationsaustausch bildet die «Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen» (kurz: «GloBE-Vereinbarung»), die im Januar 2025 vom Inclusive Framework on BEPS der OECD/G20 verabschiedet wurde. Sie regelt aus völkerrechtlicher Sicht die Einzelheiten des Informationsaustauschs von GloBE-Informationen zwischen den Partnerstaaten. Auf der Grundlage der GloBE-Vereinbarung, deren Genehmigung Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung war, sollen im Sommer 2026 die ersten GloBE-Informationen ausgetauscht werden.

Dieser Austausch ist bereits in den GloBE-Mustervorschriften enthalten, die die Schweiz in das nationale Recht überführt hat. Die Schweiz hat ein Interesse daran, an diesem Informationsaustausch teilzunehmen: Die kantonalen Steuerbehörden haben damit die Möglichkeit, die Deklarationen der ergänzungssteuerpflichtigen Unternehmen zu plausibilisieren. Für die betroffenen multinationalen Unternehmensgruppen bietet die Teilnahme an diesem Informationsaustausch die Voraussetzung für das sog. «Central Filing». Damit können namentlich schweizerische multinationale Unternehmensgruppen zentral an die schweizerische Behörde melden, welche die für andere Staaten relevanten Informationen diesen dann zukommen lässt. Umgekehrt erhält die Schweiz GloBE-Informationen von Partnerstaaten, welche für lokale Mindeststeuerzwecke verwendet werden können und von lokalen Geschäftseinheiten betroffener multinationaler Unternehmensgruppen nicht zusätzlich einzeln in der Schweiz eingereicht werden

müssen. Durch das «Central Filing» werden zudem das Spezialitätsprinzip sowie die im Abkommen vorgesehenen Vertraulichkeit- und Datenschutzbestimmungen gewährleistet. Die Umsetzung dieses neuen internationalen Informationsaustauschs bedarf der nationalen Umsetzung in der Schweiz unter Federführung der ESTV im Rahmen einer Anpassung der Mindeststeuerverordnung. Die entsprechende Vernehmlassung wurde am 30. April 2025 eröffnet und endet am 20. August 2025.

3. Eingegangene Stellungnahmen und Auswertungskonzept

3.1 Erhaltene Stellungnahmen/Eingaben

Von den eingeladenen Teilnehmenden haben sich vernehmen lassen:¹

26 Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH sowie die FDK

Mehrere Kantone verweisen auf die Stellungnahme der FDK.

5 politische Parteien: Die GRÜNEN, die Mitte, FDP, SP, SVP.

1 Dachverband der Gemeinden/Städte/Berggebiete: Schweizerischer Gemeindeverband

5 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft: economiesuisse, SAV, SBVg, SGB, SGV.

6 eingeladene Vertreterinnen interessierter Kreise: CP, EXPERTsuisse, Städtische Steuerkonferenz, SwissAccounting, SwissHoldings, VSKB.

Von den eingeladenen Teilnehmenden haben explizit auf eine materielle Stellungnahme verzichtet: GL, Schweizerischer Gemeindeverband, SAV, Städtische Steuerkonferenz.

3 nicht eingeladene Vertreterinnen interessierter Kreise: ABPS, OREF, SUISSENÉGOCE.

Tabelle 1: Übersicht über die eingegangenen Antworten

Kategorie	Total eingeladene Teil- nehmende	Antworten eingeladene Teil- nehmende	Antworten nicht eingeladene Teil- nehmende	Total Antworten
Kantone/KdK/FDK	27	27	-	27
Politische Parteien	10	5	-	5
Dachverbände der Gemeinden/ Städte/Berggebiete	3	1	-	1
Dachverbände der Wirtschaft	8	5	-	5
Eingeladene Organisationen	17	6	-	6
Nicht eingeladene Organisationen			3	3
Total (mögliche)/effektive Antworten	(65)	44	3	47

3.2 Auswertungskonzept

Die eingegangenen Stellungnahmen werden im vorliegenden Bericht themenbezogen analysiert und nicht einzeln dargestellt. Vielmehr wird nur die grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden aufgezeigt. Für Einzelheiten wird auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen. Um ein möglichst aussagekräftiges Gesamtbild zu erhalten, werden die Stellungnahmen zusammengefasst und thematisch dargestellt.

¹ Die diesem Bericht beigelegte Liste der Teilnehmer folgt der Reihenfolge der Liste der systematisch konsultierten Adressaten und, soweit es sich um weitere Teilnehmende handelt, der alphabetischen Reihenfolge.

3.3 Grundsätzliche Haltung der Vernehmlassungsteilnehmenden

Die Vorlage zur Genehmigung der GloBE-Vereinbarung wird von einer überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

- 25 Kantone sowie die FDK haben sich vernehmen lassen:

10 Kantone befürworten die Vorlage explizit bzw. ohne Vorbehalte: AI, BE, JU, LU, SG, SZ, VD, VS, ZG, ZH.

14 Kantone befürworten die Vorlage im Grundsatz: AG, AR, BL, BS, FR, GE, GR, OW, NE, NW, SH, SO, TI, UR. Die FDK befürwortet die Vorlage ebenfalls im Grundsatz.

TG verlangt die Suspendierung der Genehmigung der GloBE-Vereinbarung und lehnt die Vorlage daher grundsätzlich ab.

- 5 politische Parteien haben materiell Stellung bezogen:

Die GRÜNEN unterstützen den vorliegenden Vorschlag des Bundesrates sowie den geplanten Informationsaustausch vollumfänglich. Es ist richtig, dass der Bundesrat weiterhin an der Umsetzung der OECD-Mindeststeuer festhält.

Mitte unterstützt grundsätzlich die Genehmigung der GloBE-Vereinbarung, welche es insbesondere den kantonalen Steuerbehörden ermöglicht, die Deklarationen der ergänzungssteuerpflichtigen Unternehmen zu plausibilisieren. Damit wird in der Schweiz sowie im Ausland sichergestellt, dass eine korrekte Umsetzung der Mindestbesteuerung erfolgt. Ausserdem werden dadurch administrative Doppelspurigkeiten vermindert.

FDP ist dagegen, dass der Bundesrat den Bundesbeschluss zur Genehmigung der GloBE-Vereinbarung überstürzt dem Parlament unterbreitet.

SP unterstützt die Genehmigung der GloBE-Vereinbarung in der vorliegenden Form. Die GloBE-Vereinbarung ist ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zu einer fairen, regelbasierten internationalen Steuerordnung.

SVP lehnt die Ratifizierung der GloBE-Vereinbarung kategorisch ab, weil die dadurch eingeführte Auskunftspflicht den Grundsätzen eines freiheitlichen Rechtsstaates widerspricht und im Hinblick auf die Datensicherheit wesentliche Zweifel aufwirft.

- 4 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft haben sich materiell geäussert:

economiesuisse ist mit dem Beitritt der Schweiz zur multilateralen Vereinbarung über den internationalen Austausch von GloBE-Informationen einverstanden, verknüpft die Zustimmung jedoch mit klaren Rahmenbedingungen.

SBVg trägt die GloBE-Vereinbarung nur unter bestimmten Bedingungen mit. Es ist politisch und wirtschaftlich nach wie vor sinnvoll, dass die Schweiz den internationalen Standards in Steuersachen grundsätzlich folgt. Es darf aber nicht dazu kommen, dass die Schweiz unnötig ihre Souveränität preisgibt oder ihre Position im internationalen Standortwettbewerb durch die Übernahme und den Vollzug von im Ausland geprägtem Recht einseitig und wesentlich verschlechtert.

SGB befürwortet die Vorlage, da die Schweiz mit der Teilnahme am GloBE-Austausch administrative Doppelspurigkeiten vermeiden, Rechtsklarheit schaffen und ihren Standortvorteil erhalten möchte, ohne die Erreichung des Reformanliegens zu gefährden.

SGV verlangt die Suspendierung der Genehmigung der GloBE-Vereinbarung, da die Umsetzung der Mindeststeuer auf internationaler Ebene unsicher und deshalb fragwürdig sei.

- 8 interessierte Verbände und Organisationen haben sich materiell geäußert:

ABPS befürwortet die Ratifizierung der GloBE-Vereinbarung unter bestimmten Bedingungen. Die Ratifizierung darf insbesondere andere Staaten nicht dazu berechtigen, die von Schweizer Unternehmen abgegebenen GloBE-Erklärungen oder den Status der Schweizer Mindestbesteuerungsregeln als QDMTT in Frage zu stellen. ABPS unterstützt darüber hinaus die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

CP teilt im Wesentlichen die Auffassung des Bundesrats, dass die Schweiz dieses multilaterale Abkommen über den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen ratifizieren sollte.

EXPERTsuisse unterstützt die Genehmigung der GloBE-Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen. Die Genehmigung muss unabhängig von den aktuellen Entwicklungen in den USA und den politischen Diskussionen über die Zukunft der globalen Mindeststeuer («Pillar Two») erfolgen.

OREF befürwortet die Vorlage, da es der Schweiz den Austausch von GloBE-Erklärungen mit den anderen Vertragsstaaten ermöglicht und damit die Umsetzung der globalen Mindeststeuer erleichtert.

SUISSENÉGOCE nimmt nicht Stellung zur Genehmigung der GloBE-Vereinbarung, sondern wirft mehrere praktische Fragen und Unsicherheiten auf, die im Rahmen des nationalen Umsetzungsprozesses geklärt werden müssen.

SwissAccounting befürwortet die GloBE-Vereinbarung als zentrales Instrument zur internationalen Koordination der Mindestbesteuerung, ortet jedoch Optimierungsmöglichkeiten.

SwissHoldings spricht sich klar für eine rasche Ratifizierung der GloBE-Vereinbarung durch die Schweiz aus. Die Vereinbarung ist sachlich gerechtfertigt, international breit abgestützt und stärkt den Standort Schweiz durch effiziente, datenschutzkonforme und unternehmensfreundliche Verfahren im internationalen Steuerkontext.

VSKB schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der SBVg an.

Tabelle 2: Statistische Auswertung der materiellen Stellungnahmen

Zustimmung: Die Vorlage wird vorbehaltlos begrüsst. Die Teilnehmenden sind mit der Vorlage einverstanden.

Grundsätzliche Zustimmung: Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst, es besteht jedoch Anpassungsbedarf/-wünsche.

Punktuell: Es wird nur punktuell zur Vorlage Stellung bezogen, ohne jedoch ein Gesamturteil abzugeben.

Kritisch bzw. Ablehnung: Die Vorlage wird kritisch beurteilt oder abgelehnt.

Die Teilnehmenden, die auf eine Stellungnahme verzichtet haben, sind nachfolgend nicht berücksichtigt.

Kategorie	Zustimmung	Grundsätzliche Zustimmung	Punktuell	Kritisch bzw. Ablehnung	Total Antworten
Kantone/FDK	10	15	-	1	26
Politische Parteien	2	1	-	2	5
Dachverbände der Wirtschaft	2	1	-	1	4
Eingeladene Organisationen	3	2	-	-	5
Nicht eingeladene Organisationen	1	1	1	-	3
Total Antworten	18	20	1	4	43

4. Themenspezifische Analyse

4.1 Grundsätzliche Aspekte zur Genehmigung der GloBE-Vereinbarung

EXPERTsuisse und **SwissHoldings** sprechen sich für eine rasche Ratifizierung der GloBE-Vereinbarung durch die Schweiz aus. Es handle sich dabei um ein zentrales Element des OECD-Regelwerks zur globalen Mindestbesteuerung. Ohne dieses Abkommen wäre es für Schweizer Konzerne nicht möglich, den GIR ausschliesslich in der Schweiz einzureichen. Die Folge für die betroffenen Konzerne wäre eine lokale Einreichung des GIR in vielen Ländern, was mit erheblichem administrativem Aufwand und Kosten verbunden wäre. Ausserdem hätte eine lokale Einreichung des GIR eine viel weitergehende Offenlegung von Informationen zur Folge, da mit dem betreffenden Staat beim GIR-Austausch nur Teile des Reports ausgetauscht würden. Deshalb müsse die Genehmigung unabhängig von den aktuellen Entwicklungen in den USA und den politischen Diskussionen über die Zukunft der globalen Mindeststeuer («Pillar Two») erfolgen.

LU und **OREF** stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu.

Die GRÜNEN unterstützen die Ratifizierung der GloBE-Vereinbarung. Damit wird die Grundlage für den GloBE-Informationsaustausch und für eine effiziente Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz geschaffen, welcher Volk und Stände im Juni 2023 zugestimmt haben.

SP begrüsst die Genehmigung der GloBE-Vereinbarung, weil die Verankerung des Central-Filing-Prinzips zu einem effizienten Informationsaustausch führe. Damit wird der administrative Aufwand für die betroffenen Unternehmen ebenso wie für die assoziierten Staaten kleinstmöglich gehalten, ohne die Erreichung des Reformziels zu kompromittieren. Zudem sind die negativen Folgen nicht zu unterschätzen, welche dem Wirtschaftsstandort und der Reputation der Schweiz entstehen würden, sollte das Parlament die GloBE-Vereinbarung nicht genehmigen. Es ist nachvollziehbar, dass die Schweiz den Genehmigungs- und Ratifizierungsprozess früh initiieren muss, da ihre legislativen Prozesse im Allgemeinen mehr Zeit als in anderen Staaten in Anspruch nehmen. Daher wird der Bundesrat in seinen Bestrebungen, den Bundesbeschluss dem Parlament möglichst früh vorzulegen, unterstützt.

economiesuisse ist mit dem Beitritt der Schweiz zur GloBE-Vereinbarung über den internationalen Austausch von GloBE-Informationen einverstanden. Die zentrale Einreichung des GloBE *Information Return* (GIR) in der Schweiz verringert den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen und erhöht die Rechtssicherheit. Der Zugang zu relevanten Daten aus Partnerstaaten verbessert die internationale Koordination, reduziert Doppelmeldungen und ermöglicht eine effizientere Umsetzung der Mindestbesteuerung. Die Zustimmung ist jedoch mit klaren Rahmenbedingungen verknüpft (Zeitpunkt des ersten Austauschs; zeitliche und inhaltliche Begrenzung des Konsultations- und Korrekturverfahrens; Austausch nur mit Staaten, welche die GloBE-Regeln anwenden oder ein qualifiziertes QDMTT-System eingeführt haben; Freiwilligkeit des Austauschs und Nutzung als blosses Kooperationsinstrument).

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH und **FDK**, begrüssen die Vorlage, weil die Einführung des Austausches der GloBE-Informationen wesentlich zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Wirtschaftsstandortes beiträgt. Es ist ein folgerichtiger Schritt in der Weiterverfolgung der schweizerischen Strategie zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung, der einer korrekten Besteuerung sowohl in der Schweiz wie auch im Ausland im Rahmen der Mindestbesteuerung dient. Ausserdem führt die Teilnahme an diesem Austausch zu administrativen Entlastungen für die von der Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen.

SwissAccounting befürwortet eine praxisnahe, international abgestimmte und für die Schweizer Unternehmen möglichst effiziente Umsetzung der GloBE-Vereinbarung. Die Umsetzung

soll rasch erfolgen, damit der Austausch des GIR bereits für die Steuerperiode 2024 erfolgen kann. Die Möglichkeit, den GloBE Information Return (GIR) zentral bei den Schweizer Behörden einzureichen, trägt dazu bei, administrative Doppelspurigkeiten und Mehrfachdeklarationen zu vermeiden. Die Orientierung an bestehenden Austauschmechanismen wie dem Country-by-Country Reporting (CbCR) ist sachgerecht. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und die Sicherstellung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen bleiben zentrale Voraussetzungen für die Akzeptanz des Austauschs.

Mitte unterstützt grundsätzlich die Genehmigung der GloBE-Vereinbarung, welche es insbesondere den kantonalen Steuerbehörden ermöglicht, die Deklarationen der ergänzungssteuerpflichtigen Unternehmen zu plausibilisieren. Damit wird in der Schweiz sowie im Ausland sichergestellt, dass eine korrekte Umsetzung der Mindestbesteuerung erfolgt. Ausserdem werden dadurch administrative Doppelspurigkeiten vermindert. Die Schweiz sollte in der aktuell volatilen Lage zwar die Einführung der OECD-Mindeststeuer weiterverfolgen, dabei aber mit Zurückhaltung und kritischer Beobachtung der internationalen Entwicklungen vorgehen. Es muss sichergestellt sein, dass für alle Länder einheitliche Vorgaben gelten und die Schweiz nicht durch ein mit dem internationalen Umfeld unzureichend abgestimmtes Vorgehen ins Hintertreffen gerät.

CP teilt im Wesentlichen die Auffassung des Bundesrats, dass die Schweiz die GloBE-Vereinbarung im Interesse der betroffenen multinationalen Unternehmen annehmen und ratifizieren sollte. Der Austausch von GloBE-Informationen ist eine willkommene Vereinfachung und gewährleistet sowohl für die Unternehmen als auch für die Steuerbehörden eine verbesserte interne Kohärenz. Ausserdem werden damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle betroffenen Unternehmen geschaffen, was sowohl unter Kosten- als auch unter Effizienzgesichtspunkten für die Steuerberichterstattung von Bedeutung ist. Es ist zu hoffen, dass die konkrete Umsetzung dieser Massnahme in nationales Recht in guter Zusammenarbeit mit den Kantonen (die konkret für die Erhebung der Steuer zuständig sind) erfolgt und auf einen «Swiss finish» verzichtet wird, indem die Regelung einfach und pragmatisch gehalten wird.

ABPS, SBVg und VSKB sind bereit, die Genehmigung der GloBE-Vereinbarung unter bestimmten Bedingungen mitzutragen (zeitliche und inhaltliche Begrenzung des Konsultations- und Korrekturverfahrens; vorläufige Anwendung per Anfang 2026 muss rechtsstaatlich eine Ausnahme bilden; Austausch nur mit Staaten, die die GloBE-Regeln anwenden oder ein qualifiziertes QDMTT-System eingeführt haben). Die Ratifizierung dürfte insbesondere nicht dazu führen, dass andere Staaten die von Schweizer Unternehmen abgegebenen GIR oder den Status der Schweizer Mindestbesteuerungsregeln als QDMTT in Frage stellen. Der Bundesrat sollte diese Punkte in seiner Botschaft präzisieren. Das einzige Ziel des Abkommens bestehe darin, den betroffenen Schweizer Unternehmen zu ermöglichen, nur eine einzige GloBE-Erklärung abzugeben. Angesichts der unsicheren weltweiten Umsetzung der Mindestbesteuerung und der drohenden Gegenmassnahmen der USA bei der Umsetzung der Ergänzungssteuer wird mittelfristig auch eine Lagebeurteilung zur IIR vorzunehmen sein.

TG und SGV erachten zum jetzigen Zeitpunkt eine Suspendierung der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung als zwingend oder der Bundesrat sollte zumindest ernsthaft prüfen, ob eine solche Massnahme für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft sinnvoll ist. Vorseilender Gehorsam zulasten der Schweizer Volkswirtschaft sei in Anbetracht der unsicheren Umstände nicht zielführend. Die USA, China, Indien und Brasilien werden die Mindestbesteuerung nicht umsetzen. Es handelt sich also nicht um einen international anerkannten Standard, sondern um eine Regelung, die lediglich die Steuereffizienz bremst und Unternehmen benachteiligt, die auf Märkten tätig sind, die nicht an dieser zusätzlichen Besteuerung beteiligt sind. Die politischen Entwicklungen bezüglich der OECD-Mindestbesteuerung müssen deshalb genau beobachtet werden und es dürfen keine voreiligen Schlüsse gezogen werden.

TG, SVG und FDP stellen klar, dass wenn die Schweiz dennoch an ihrer Strategie im Zusammenhang mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung festhalten sollte, sie den Austausch von GloBE-Informationen als folgerichtigen Schritt unterstützen würden, sofern dessen Umsetzung unternehmensfreundlich ausgestaltet wird.

FDP ist dagegen, dass der Bundesrat den Bundesbeschluss zur GloBE-Vereinbarung überstürzt dem Parlament unterbreitet. Die Schweiz tue gut daran, bei der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung nicht den Musterknaben zu spielen. Die politischen Entwicklungen bezüglich der OECD-Mindestbesteuerung müssen genau beobachtet werden. Namentlich hat die neue US-Regierung angekündigt, das Abkommen zur OECD-Mindestbesteuerung nicht anzuwenden, was das ganze Konstrukt in Frage stellt, und dass Länder, die amerikanische Unternehmen im Sinne der OECD-Mindestbesteuerung mit Zusatzsteuern belegen, mit Sanktionen rechnen müssen. Falls sich der Zollstreit mit den USA noch irgendwie regeln sollte, braucht es den vorliegenden Bundesbeschluss wirklich nicht.

SVP lehnt die GloBE-Vereinbarung kategorisch ab. Statt die naheliegende Konsequenz zu ziehen – nämlich, dass ein solches System in seiner ganzen Konstruktion unnötig und überschüssig sei – nutze der Bundesrat die Gelegenheit, seine Kompetenzen auszuweiten und sich selbst als Datenverteiler in den Diensten einer internationalen Bürokratie zu etablieren. Die GloBE-Vereinbarung verpflichtet die Schweiz, ohne konkreten Anlass sensible Unternehmensdaten systematisch an ausländische Behörden zu übermitteln. Ein solcher Automatismus bedeutet nichts anderes als eine Massenüberwachung der Schweizer Wirtschaft. Besonders besorgniserregend ist, dass diese Daten an Drittstaaten weitergegeben werden sollen, deren rechtstaatliche Standards weder überprüft noch garantiert werden können. Die Schweiz verliert damit jede Kontrolle über den weiteren Umgang mit diesen Informationen – ob sie vertraulich behandelt oder missbraucht werden, liegt künftig ausserhalb unseres Einflussbereichs. Angesichts der hohen Sensibilität der betroffenen Steuer- und Unternehmensdaten ist ein solches Vorgehen unverhältnismässig und sicherheitspolitisch inakzeptabel.

4.2 Materielle Aspekte der Vorlage

AG, BL, FR, GE, GR, NW, SO, SZ, TI, UR, VD, VS und **ZH** sowie die **SSK** monieren folgende Aspekte:

Präambel:

Die in Art. 2 Abs. 1 MindStV festgelegte Definition der GloBE-Vorschriften weicht von der in der Präambel der GloBE-Vereinbarung festgelegten Definition ab, da sie die Mustervorschriften mittels eines statischen Verweises als direkt anwendbar erklärt. Die siebte Klausel der Präambel der GloBE-Vereinbarung hingegen enthält einen indirekten dynamischen Verweis auf die GloBE-Vorschriften. Angesichts des Vorrangs des Völkerrechts vor dem nationalen Recht wäre zu prüfen, ob diese Unstimmigkeit bei der Definition der GloBE-Regeln Auswirkungen auf das Schweizer Recht und insbesondere auf den in der MindStV vorgesehenen statischen Verweis haben könnte. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der englische Originaltext weniger streng zu sein scheint als die französische Übersetzung: [...] *it is expected that the laws of the Jurisdictions would be amended from time to time to reflect updates to the GloBE Rules [...]*, sodass es sich möglicherweise lediglich um ein Übersetzungsproblem handelt. Dieser Widerspruch sollte dennoch aufgelöst werden.

Abschnitt 1 (Begriffsbestimmungen):

Gemäss Art. 2 Abs. 3 MindStV werden die Erläuterungen zu den Mustervorschriften nicht als Teil der globalen Mustervorschriften betrachtet, sondern gelten als Hilfsmittel für deren Auslegung. Diese Definition scheint nicht mit derjenigen der GloBE-Vereinbarung übereinzustimmen, wonach zu den «GloBE-Vorschriften» die GloBE-Mustervorschriften, der Kommentar zu den

GloBE-Mustervorschriften und alle vom Inclusive Framework on BEPS der OECD/G20 erarbeiteten genehmigten Verwaltungsanweisungen gehören (Abschnitt 1 Abs. 1 Bst. h GIR-Vereinbarung). Wegen des Vorrangs des Völkerrechts sollte dieser Widerspruch aufgelöst werden.

Gemäss dem erläuternden Bericht des EFD zum Begriff «wirksame Vereinbarung» müssen die am GloBE-Informationsaustausch teilnehmenden Staaten erklären, dass sie über die erforderlichen Gesetze zur Umsetzung der GloBE-Musterregeln verfügen. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Anwendung der IIR durch die Schweiz ohne die UTPR unproblematisch ist. Dies müsste in der Botschaft klargestellt werden.

Abschnitt 4 (Zusammenarbeit bei Korrekturen sowie der Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung):

Abs. 1 (französische Fassung): Es ist unklar, innert welcher Frist Massnahmen zur Beschaffung von Informationen über Berichtigungen zu treffen und der Austausch dieser berichtigten Informationen zu erfolgen hat. Während die Vereinbarung von «angemessene Frist» spricht, verwendet der Bericht den Begriff «sofort». Der Begriff «angemessene Frist» scheint jedoch näher am englischen Originaltext (*without undue delay*) zu liegen, sollte aber nach Möglichkeit genauer definiert werden. Die Vereinbarung und der Bericht sollten daher in Übereinstimmung gebracht werden.

Abs. 2: Nach dieser Bestimmung wird eine zuständige Behörde innerhalb eines Monats von der anderen zuständigen Behörde über einen nicht erfolgten Austausch benachrichtigt, nachdem diese den Grund für den nicht erfolgten Austausch festgestellt hat. Unklar ist der Umfang und Detaillierungsgrad dieser Benachrichtigung, was entsprechend klarzustellen ist.

Abschnitt 8 (Allgemeine Bedingungen):

Abs. 1: Die Steuerperiode, für die erstmals Informationen ausgetauscht werden, sollte festgelegt werden. Um den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen zu verringern, sollte, sofern der Zeitplan dies zulässt, die GloBE-Erklärung bereits für die Steuerperiode 2024 ausgetauscht werden können.

Abs. 5: Eine Frist über die Deaktivierung der Austauschbeziehung sollte ebenfalls festgelegt werden.

4.3 Anliegen der Wirtschaft

economiesuisse, **EXPERTsuisse** und **Swissholdings** führen aus, dass die multilaterale GloBE-Vereinbarung aus Sicht der Unternehmen ein zentrales Instrument zur praktischen Umsetzung der neuen Anforderungen im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerung sei. Sie ermögliche eine zentralisierte Einreichung des *GloBE Information Return* (GIR) über die Schweiz – unabhängig davon, ob das Unternehmen seinen Hauptsitz im In- oder Ausland hat. Damit wird vermieden, dass der GIR in jedem relevanten Staat separat eingereicht werden muss. Der damit verbundene administrative Aufwand wäre andernfalls sehr hoch und mit beträchtlichen zusätzlichen Kosten verbunden. Die Vereinbarung erlaubt es Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ebenso wie Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne, den GIR zentral über die Schweiz einzureichen («Central Filing»). Dies reduziert nicht nur den Aufwand, sondern schafft auch Rechtssicherheit und unterstützt die kantonalen Steuerbehörden bei einer effizienteren Prüfung.

Gleichzeitig unterliegen sowohl die Schweiz als auch die empfangenden Staaten strengen Datenschutzanforderungen, was für die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen zentral ist. Ausserdem hätte eine lokale Einreichung des GIR eine viel weitergehende Offenlegung von Informationen zur Folge, da mit dem betreffenden Staat beim GIR-Austausch nur Teile des Reports ausgetauscht würden. Der Zugang zum GIR liegt im Interesse der von der Mindeststeuer betroffenen Schweizer Unternehmen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass es sich um ein freiwilliges Instrument handelt: Anders als beim automatischen Austausch von CbCR-Daten besteht für Unternehmen keine Verpflichtung zur Teilnahme. Diese Wahlfreiheit trägt wesentlich zur Akzeptanz bei und erlaubt eine flexible Anpassung an unterschiedliche Unternehmenssituationen.

Von besonderer Bedeutung sei auch, dass der Nutzen der Vereinbarung unabhängig davon bestehen bleibt, ob und wie die Schweiz die globale Mindestbesteuerung langfristig umsetzt. Selbst im Fall eines späteren Verzichts auf QDMTT oder IIR würde die Vereinbarung den betroffenen Unternehmen weiterhin erhebliche administrative Vorteile und rechtliche Sicherheit bieten. Die Vereinbarung ermöglicht auch Staaten den (eigenen) betroffenen Unternehmen ein Central Filing anzubieten, wenn diese Staaten die Mindestbesteuerung gar nicht eingeführt haben. Solche Staaten beschränken sich darauf, die eigenen Unternehmen administrativ zu entlasten und zu schützen (Datenschutz), indem sie die Mindeststeuerinformationen ihrer Unternehmen sammeln und diese den relevanten umsetzenden Staaten übermitteln. Aus Sicht der betroffenen Unternehmen sollte die Schweiz die GloBE-Vereinbarung deshalb unabhängig davon ratifizieren, ob die Mindeststeuer umgesetzt wird oder nicht.

Aus Unternehmenssicht wäre es wünschenswert, wenn die Vereinbarung bereits für das Geschäftsjahr 2024 Anwendung fände – auch wenn die IIR in der Schweiz für dieses Jahr noch nicht gilt. Eine frühzeitige Anwendbarkeit würde es ermöglichen, den GIR zentral über die Schweiz einzureichen und so den internationalen Compliance-Aufwand spürbar zu reduzieren.

ABPS, economiesuisse, SBVg und VSKB fordern, dass Konsultationen (Abschnitt 6) und Korrekturen (Abschnitt 4) keine faktische Einflussnahme ausländischer Behörden auf die Steuerveranlagung in der Schweiz oder den QDMTT-Status haben dürfen, was in der Botschaft entsprechend klarzustellen sei. Solche Verfahren müssen zeitlich begrenzt und auf Übermittlungsfehler, Meldepflichtverletzungen oder technische Mängel beschränkt bleiben, und nicht auf materielle Steuerfragen wie die Auslegung von GloBE-Regeln.

ABPS betont, dass es ferner wichtig sei, sicherzustellen, dass das Sekretariat des Koordinierungsgremiums keine unternehmensspezifischen Informationen, einschliesslich der Firma des Unternehmens, erhält.

ABPS, SBVg und VSKB können einer vorläufigen Anwendung der GloBE-Vereinbarung zu Beginn des Jahres 2026 zustimmen, damit die betroffenen Unternehmen bereits von einer einmaligen Einreichung ihrer ersten GloBE-Erklärung profitieren können. Ein solches Verfahren müsse jedoch aus rechtsstaatlicher Sicht die Ausnahme bleiben.

CP und SGV weisen darauf hin, dass gemäss der GloBE-Vereinbarung die Informationsmeldung spätestens drei Monate nach Ablauf der Abgabefrist im meldenden Staat an den empfangenden Staat übermittelt werden muss. Gemäss Artikel 8.1.6 der GloBE-Musterregeln muss die Meldung spätestens fünfzehn Monate nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres eingereicht werden. Dies bedeutet, dass die Informationen bis zu 18 Monate nach Ablauf des Steuerjahres, also zwölf Monate nach der in der Schweiz üblichen Frist, übermittelt werden könnten. Um Verzögerungen zu vermeiden, könnte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) vorläufige Veranlagungen auf der Grundlage des vorangegangenen Steuerjahres vornehmen.

SwissAccounting warnt davor, dass die multilaterale Vereinbarung die regulatorische Komplexität erhöhe, insbesondere wenn internationale Vorgaben ohne Rücksicht auf nationale Besonderheiten umgesetzt werden. Dies könnte langfristig die Standortattraktivität der Schweiz beeinträchtigen, da Unternehmen mit zusätzlichem administrativem Aufwand und Unsicherheiten konfrontiert werden. Es ist daher wichtig, dass die GloBE-Regeln möglichst einfach und international abgestimmt umgesetzt werden.

4.4 Listen der Partnerstaaten

GR stimmt dem Vorschlag zu, wonach der Bundesrat die Listen der Partnerstaaten festlegen kann. Die GloBE-Vereinbarung sei erst kürzlich von der OECD und den G20-Staaten verabschiedet worden, weshalb im heutigen Zeitpunkt noch unklar sei, welche Staaten die GloBE-Vereinbarung auch tatsächlich umsetzen werden.

CP und **SGV** weisen darauf hin, dass die Schweiz Listen von Partnerstaaten für den Informationsaustausch erstellen müssen. Einige Länder, die eine Mindeststeuer erheben, könnten von diesem Austausch ausgenommen werden. Schweizer Konzerne müssen dann in diesen Ländern spezifische Meldungen einreichen, während ihre Schweizer Tochtergesellschaften individuelle Meldungen an die ESTV übermitteln müssen. Es wird daher empfohlen, dass die ESTV von Konzernen mit Sitz in Nicht-Partnerstaaten die gleiche Art von Meldung verlange wie von Konzernen mit Sitz in der Schweiz, um Diskriminierung und administrative Inkonsistenzen zu vermeiden. Gleichzeitig wird der Bund darauf achten müssen, dass Schweizer Konzerne mit Tochtergesellschaften in Ländern, die sich nicht am zentralen Informationsaustausch beteiligen, nicht diskriminiert werden.

ABPS, **economiesuisse SBVg** und **VSKB** möchten den Austausch ausschliesslich auf Staaten beschränken, die entweder die GloBE-Regeln anwenden oder ein qualifiziertes QDMTT-System eingeführt haben.

Gemäss dem erläuternden Bericht setzt die GloBE-Vereinbarung nicht zwingend voraus, dass es sich um einen umsetzenden oder QDMTT-Staat handelt (vgl. Abschnitt 1 Buchstaben g. bzw. l. GloBE-Vereinbarung), um eine aktive Austauschbeziehung mit Staaten einzugehen. Die GloBE-Vereinbarung verlangt derzeit lediglich, dass ein Austauschstaat über den rechtlichen und operativen Rahmen verfügt, der die Einreichung und den Austausch von Informationen der GloBE-Erklärung ermöglicht. **ABPS**, **SBVg** und **VSKB** stellen daher die Frage, inwieweit die Schweiz diesbezüglich einen Vorbehalt anbringen sollte, zumal ein Vorpreschen der Schweiz unter Berücksichtigung der Haltung der OECD gar nicht notwendig wäre. Es würde in diesem Fall vorerst genügen, den operativen (technischen) Rahmen zu implementieren, ohne eine vorläufige Anwendung anzupeilen.

SwissAccounting erachtet es als notwendig, für den Umgang mit Staaten, die Daten an andere Länder senden, aber selbst keine Informationen empfangen, pragmatische Lösungen zu finden. Der GIR-Austausch sollte auch mit nicht-reziproken Ländern sichergestellt werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass Unternehmen GIR-Daten lokal einreichen müssten, was zu einer weitergehenden Offenlegung von Informationen führen würde.

economiesuisse und **EXPERTsuisse** verlangen vom Bundesrat konkret eine Lösung, um den Austausch mit Rumänien (derzeit ein nicht-reziproker AIA-Partner) und weiteren potenziellen «AIA-Problemstaaten» zu ermöglichen. Generell sei ein möglichst umfassender Austausch mit allen Staaten, die die Mindeststeuer eingeführt haben, wünschenswert.

4.5 Anliegen im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung

economiesuisse betont, dass die Genehmigung des Abkommens von den politischen Diskussionen zur Mindeststeuer zu trennen sei. Das Abkommen und die darauf gestützte Möglichkeit zur Verwendung des GIR sind ein rein technisches Bedürfnis und kein politisches Bekenntnis. Solange die Mindeststeuer von einer substantziellen Zahl von wirtschaftlich relevanten Staaten angewendet wird, sind Schweizer Unternehmen zum Datenaustausch gezwungen. Dieser Datenaustausch muss zentral über die Schweizer Behörden erfolgen können. Der Mindeststeuer gegenüber bleibt die Schweizer Wirtschaft jedoch kritisch eingestellt. Das versprochene «Level Playing Field» im internationalen Steuerwettbewerb ist nicht absehbar, wenn rund zwei Drittel der Inclusive-Framework-Staaten die Mindeststeuer nicht anwenden und mit den USA ein wichtiger Staat die Anwendung der Mindeststeuer unter Strafandrohungen explizit ausschliesst. Die

internationalen Entwicklungen müssen daher von den Schweizer Behörden eng verfolgt werden. Sollte sich abzeichnen, dass neue Regelungen die Schweiz oder Schweizer Unternehmen systematisch benachteiligen, muss zur Wahrung der Interessen der Schweizer Gesamtwirtschaft Einfluss genommen werden. Auf die Einführung der UTPR ist grundsätzlich zu verzichten. Die Anwendung der IIR muss im Lichte der Entwicklungen und unter kritischer Beurteilung ihres gesamtwirtschaftlichen Nutzens evaluiert werden. Entspricht die Mindeststeuer - unter Abwägung aller Faktoren - nicht mehr den Interessen der Schweizer Gesamtwirtschaft, sind Alternativen zu prüfen.

ABPS, SBVg und VSKB geben zu bedenken, dass die internationale Umsetzung der ursprünglich von über 140 Staaten beschlossenen GloBE-Steuerregeln der OECD aktiv und kritisch beobachtet werden müsse. Verschiedene für die Schweiz wirtschaftlich wichtige Staaten haben die Regeln nicht implementiert, darunter die USA, China sowie einige BRICS-Staaten. Die USA haben angekündigt, sich vom Digitalbesteuerungsprojekt zurückziehen und Gegenmassnahmen wie z.B. Zölle gegen Staaten zu ergreifen, die diskriminierende und extraterritoriale Steuern gegen die USA erheben. Darunter dürfte die UTPR fallen und allenfalls auch die IIR. Bis auf weiteres bestehen keine steuerlichen und wirtschaftlichen Gründe, die für die Einführung einer UTPR durch die Schweiz sprechen würden. Im Gegenteil, bei einer Einführung müsste mit Gegenmassnahmen aus den USA gerechnet werden. Deshalb sollte der Bundesrat die UTPR bis auf weiteres nicht einführen und je nach Stand der internationalen Lage ganz darauf verzichten. Mittelfristig wird auch eine Lagebeurteilung zur IIR vorzunehmen sein, welche der Bundesrat auf 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt hat. Die Frage ist, ob die IIR mittel- bis langfristig der Schweiz und der schweizerischen Wirtschaft mehr Nutzen oder mehr Schaden bringt.

5. Umsetzung durch die Kantone

Es wurden seitens der Kantone keine spezifischen Anliegen geäussert.

BE weist darauf hin, dass der geplante Informationsaustausch primär auf Stufe Bund Ressourcen beanspruchen wird, zumal die ESTV die Drehscheibe für den Datenaustausch mit den Partnerstaaten und den kantonalen Behörden sein wird. Aus Sicht der Kantone sind die zu liefernden Informationen ohnehin im Rahmen der Veranlagung zu erstellen bzw. zu bearbeiten, weshalb kein Mehraufwand resultiert.

CP und **SGV** verlangen, dass der Bund und die ESTV für diesen Austausch ein Informatiksystem einrichten müssen. Die Kosten für dieses neue Instrument sollten hauptsächlich vom Bund getragen werden, da die Kantone bereits die Kosten für die Festsetzung und Erhebung der Mindeststeuer tragen, ohne eine Kommission für die 25 % zu erhalten, die dem Bund zusteht.

6. Andere Anliegen, die nicht Gegenstand dieser Vorlage sind

Rechnungslegungsstandards

CP und **SGV** weisen darauf hin, dass für Schweizer Konzerne, die nicht nach IFRS oder US-GAAP bilanzieren, häufig nahe der Umsatzgrenze von 750 Millionen Euro liegen und nicht börsennotiert sind, die kostspielige und zeitaufwändige Umstellung auf diese Standards problematisch sei. Eine Nichtumstellung würde sie vor Schwierigkeiten bei der Anpassung ihrer Zahlen gemäss den GloBE-Bestimmungen stellen. Es wird empfohlen, dass der Bundesrat gegenüber diesen Unternehmen Geduld und Pragmatismus aufbringe und sich bei den ausländischen Partnern, insbesondere innerhalb der OECD, für sie einsetze, indem er Übergangsbestimmungen einführt oder sich tolerant verhält.

Künftiger Umsetzungsprozess

OREF betont, dass die Einführung der globalen Mindestbesteuerung mit Ausgleichsmassnahmen zugunsten der betroffenen Unternehmen einhergehen müsse, damit der Wirtschaftsstandort Schweiz seine Attraktivität bewahren kann. Da einige Kantone bereits die Initiative ergriffen haben, sei es dringend erforderlich, dass auch auf Bundesebene Massnahmen vorgeschlagen werden, bzw. dass die kantonalen Vorlagen den Modellregeln («Qualified Refundable Tax Credit», «Integrity Rule» oder «Related Benefits Rule») entsprechen.

SUISSENÉGOCE wirft mehrere praktische Fragen und Unsicherheiten auf, die im Rahmen des nationalen Umsetzungsprozesses geklärt werden müssen, so etwa die Notwendigkeit einer standardisierten Umsetzung der GloBE-Regeln, die Vertraulichkeit und der Datenschutz, eine ständige Aktualisierung der beteiligten Behörden, der Schutz für Unternehmen vor administrativen Verzögerungen sowie der proaktive Einsatz von Subventionen, rückzahlbaren Steuergutschriften und gezielten Investitionsanreizen, um multinationale Unternehmen im neuen Steuerumfeld anzulocken und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

SwissAccounting ist es ein wichtiges Anliegen, dass sich die innerstaatliche Umsetzung der GloBE-Regeln auf das international Erforderliche beschränken und möglichst einfach gestaltet werden sollte. Die Schweiz sollte keine Vorreiterrolle einnehmen, sondern sich an den internationalen Mindestanforderungen orientieren. Nationale Regelungen sollten nicht über das hinausgehen, was von den GloBE-Regeln verlangt wird, und lediglich das Notwendige regeln.

Verteilschlüssel für die Einnahmen aus der globalen Mindeststeuer

Die GRÜNEN sind dezidiert der Ansicht, dass der Verteilschlüssel für die Einnahmen aus der globalen Mindeststeuer angepasst werden müsse, um die interkantonale Steuergerechtigkeit zu stärken. Weiter sei bei den kantonalen Umsetzungen darauf zu achten, dass die zusätzlichen Steuereinnahmen weder den interkantonalen noch den internationalen Tiefsteuerwettbewerb weiter anheizen, und dass diese Steuereinnahmen nicht indirekt wieder an die betroffenen Unternehmen zurückfliessen.

Liste der Teilnehmenden am Vernehmlassungsverfahren

1. Kantone

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Fribourg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kantons Basel-Landschaft	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Sankt-Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Cantone del Ticino	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Vaud	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton du Valais	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Neuchâtel	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Genève	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton du Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
Die Mitte	Mitte	<input checked="" type="checkbox"/>
Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	
FDP. Die Liberalen	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
GRÜNE Schweiz	Die GRÜNEN	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünliberale Partei Schweiz	GLP	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Mouvement Citoyens Genevois	MCG	
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Städteverband		
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete		

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV/usam	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Bauernverband		
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz		
Travail.Suisse		

5. Interessierte Kreise

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
Alliance Sud		
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
EXPERTsuisse – Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	
Konferenz der städtischen FinanzdirektorInnen	KSFD	
Public Eye		
Schweizerische Nationalbank	SNB	
SwissAccounting		<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht	IFA	
Schweizerischer Versicherungsverband	SVV	
Städtische Steuerkonferenz Schweiz		<input checked="" type="checkbox"/>
SwissHoldings		<input checked="" type="checkbox"/>
Transparency International Schweiz		
TREUHAND SUISSE		
Verband Schweizerischer Kantonalbanken	VSKB	<input checked="" type="checkbox"/>

6. Teilnehmende, die nicht offiziell eingeladen wurden

Adressat	Abkürzung	Stellungnahme
Association de Banques Privées Suisses	ABPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Ordre Romand des Experts Fiscaux Diplômés	OREF	<input checked="" type="checkbox"/>
SUISSENÉGOCE		<input checked="" type="checkbox"/>

